

Der Schulrat der Zürcher Hochschule Winterthur erlässt gestützt auf die «Versuchsweise und befristete Genehmigung zur Führung eines Masterstudiengangs in Architektur» des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Juni 2005 als Reglement:

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur der Zürcher Hochschule Winterthur

25.10.2005

Inhalt

I.	Geltung	1
II.	Zulassung zum Studium	1
III.	Studium	1
A	Allgemeine Bestimmungen	1
B	Elemente	2
C	Studienfortschritt und Studiendauer	4
D	Studienabschluss	4
E	Anpassung der Anhänge an die Entwicklung	5
IV.	Leistungskontrolle	5
A	Allgemeine Bestimmungen	5
B	Noten	7
V.	Rekurse	8
VI.	Schlussbestimmungen	8

Anhang

Einzelregelungen zum Masterstudiengang Architektur
in separatem Dokument

I. Geltung

Art. 1 Geltung

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die regulär eingeschriebenen Studierenden des Masterstudiengangs Architektur der Zürcher Hochschule Winterthur. Sie regelt Die Zulassung zum Studium, den Verlauf des Studiums, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb des Masterdiploms.

II. Zulassung zum Studium

Art. 2 Zulassung

Das Masterstudium Architektur baut auf einem ersten Studienabschluss im Bereich Architektur auf.

Die Zulassung erfordert kumulativ:

- Ein Bachelordiplom in Architektur mit mindestens 180 Credits oder ein Fachhochschul-, Hochschul- oder HTL-Diplom (letzteres mit Titelumwandlung des BBT).
- Die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens gemäss Art. 3.

Die Zulassung von Gaststudierenden (in-coming) ist im Anhang geregelt.

Art. 3 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

Der Abschluss des vorgelagerten Studienabschlusses im Bereich Architektur soll mit guten bis sehr guten Studienleistungen erreicht worden sein. Das Aufnahmeverfahren überprüft die Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten, das Verständnis um die Zusammenhänge beim Umgang mit unstrukturierten Problemen und die Fähigkeit, komplexe Anforderungen in Entwurfsprozessen zu berücksichtigen.

Mit der Anmeldung ist ein Portfolio einzureichen. Es dokumentiert in gebündelter Form Arbeiten aus Studium und Praxis und erläutert die mit dem Masterstudium verbundenen Absichten und Ziele. Die Anforderungen an das Portfolio sind im Internet publiziert (www.zhwin.ch/departement-a).

Die definitive Aufnahme erfolgt aufgrund der Beurteilung des Portfolios und eines Aufnahmegesprächs. Beurteilende Instanz ist ein Gremium, bestehend aus der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter, der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter und den Zentrumsleiterinnen oder -leitern der Zentren «Urban Landscape» und «Konstruktives Entwerfen».

Art. 4 Übertritt an die ZHW

Bei einem Übertritt von einer anderen Hochschule können die dort erbrachten Studienleistungen angerechnet werden. Studienleistungen schweizerischer Fachhochschulen werden in der Regel angerechnet. Studienleistungen, die beim Übertritt älter als 3 Jahre sind, werden ‚sur dossier‘ beurteilt. Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet die Departementsleitung. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Wer von einer anderen Hochschule an die ZHW übertritt, muss zur Erlangung eines Masterdiploms an der ZHW das letzte Studienjahr mit minimal 60 Credits absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die Departementsleitung.

III. Studium

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Struktur

Das Masterstudium an der ZHW ist modular aufgebaut und umfasst 120 Credits. Es gliedert sich in drei reguläre Semester und ein Semester mit der Master-Thesis.

Das Masterstudium wird mit dem Masterdiplom abgeschlossen. Mit dem Abschluss wird der Titel «Master of Science ZFH in Architektur» erworben.

Art. 6 Studienplanung und Studienberatung

Die Studiengangleitung weist allen Studierenden eine Studienberaterin oder einen Studienberater zu. Die Studierenden sind für ihre Studienplanung selbst verantwortlich.

Art. 7 Vorzeitige Beendigung des Studiums

Das Studium wird vorzeitig beendet durch Ausschluss oder Abmeldung. Die Abmeldung muss schriftlich und spätestens auf Semesterende erfolgen. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.

B Elemente

Art. 8 Modul

Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt und besteht aus einem oder mehreren Kursen.

Ein Modul dauert ein Semester.

Die Leistung in einem Modul wird aufgrund der in den entsprechenden Kursen erzielten Bewertungen beurteilt. Ist das Modul gemäss Art. 52 bestanden, werden die dem Modul zugeordneten Credits vergeben.

Art. 9 Kurs

Kurse sind abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Für jeden Kurs wird eine von den Studierenden zu erwartende Arbeitsleistung in Stunden festgelegt.

Jeder Kurs wird mit einer Kursbewertung abgeschlossen.

Art. 10 Pflichtmodule

Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Masterstudiengangs im Lauf des Studiums belegt werden.

Die Pflichtmodule sind im Anhang aufgeführt.

Art. 11 Wahlpflichtmodule

Wahl-Pflichtmodule dienen der forschenden Vertiefung.

Die Wahlpflichtmodule sind im Anhang aufgeführt.

Art. 12 Wahlmodule

Wahlmodule sind theorieorientierte Studienangebote und dienen der Ausgestaltung individueller Studienprofile.

Die Wahlmodule sind im Anhang aufgeführt.

Art. 13 Ergänzende Lehrveranstaltungen

Ergänzende Lehrveranstaltungen sind freiwillig zu besuchende Module. Ihnen können Credits zugeordnet werden. Ergänzende Lehrveranstaltungen sind kostenbeitragspflichtig. Die Anrechnung von Credits ist im Anhang geregelt.

Art. 14 Modulbeschreibung

Für jedes Modul erstellt die zuständige Studiengangleitung eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- Zuordnungen (Studiengänge, Studienrichtungen);
- zugehörige Kurse und Kursgruppen;
- Lernziele, zu erreichende Kompetenzen;
- Gewichtung der Kurs- und Kursgruppenbewertungen bei der Berechnung der Modulbewertung;
- Anzahl der für das Modul vergebenen Credits;
- zu erbringende Leistungsnachweise;
- verantwortliche Organisationseinheit;

- vorausgesetzte Module;
- allenfalls parallel zu besuchende Module;
- Anschlussmodule;
- Bemerkungen;
- Bezeichnung der für das Modul gültigen Prüfungsordnung und deren Anhänge.

Art. 15 Kursbeschreibung

Für jeden Kurs erstellt die Leitung der ausschreibenden Organisationseinheit eine Kursbeschreibung. Die Kursbeschreibung liegt zum Zeitpunkt der Modulanmeldung vor.

Sie enthält insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- Modulzuordnungen (inkl. Studiengänge, Studienrichtungen);
- Lernziele, zu erreichende Kompetenzen;
- Inhalte;
- Lehr- und Lernmethoden;
- Form, Art und Zeitpunkt der Leistungsnachweise;
- Berechnung der Kursnote aus den Leistungsnachweisen;
- Zu erwartende Gesamtarbeitszeit;
- Präsenzverpflichtung;
- Unterrichtssprache;
- Verantwortliche Ansprechperson/Organisationseinheit;
- Anschlusskurse;
- Bemerkungen.

Art. 16 Anmeldung zu einem Modul

Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erforderlich.

Der zugeteilte Platz in einem Modul verpflichtet dazu, in allen zum Modul gehörenden Kursen und Kursgruppen Bewertungen zu erzielen.

Art. 17 Abmeldung von einem Modul

Anmeldungen für ein Modul können ohne Begründung innerhalb der Anmeldefrist oder mit Begründung bis zum Ende der ersten Semesterwoche rückgängig gemacht werden. Über die Zulässigkeit einer begründeten Abmeldung entscheidet die Departementsleitung.

Bei einer für zulässig erklärten Abmeldung ist bis zum Ende der ersten Semesterwoche eine nachträgliche Anmeldung zum Besuch anderer Module möglich, sofern dort ein Platz zugeteilt werden kann.

Art. 18 Durchführung von Wahlmodulen

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Departementsleitung über die Durchführung der Wahlmodule.

Art. 19 Nichtdurchführung von Wahlmodulen

Wird ein Wahlmodul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen nach dem Entscheid mitgeteilt. Die betroffenen Studierenden können sich innerhalb von zwei Wochen für andere Wahlmodule nachmelden. Nachmeldungen werden berücksichtigt, soweit der ordnungsgemässe Studienbetrieb gewährleistet bleibt.

Art. 20 Voraussetzungen zum Modulbesuch

Wird als Voraussetzung zum Modulbesuch ein vorgängig besuchtes Modul verlangt, muss dieses bestanden sein.

C Studienfortschritt und Studiendauer

Art. 21 Allgemeines

Der Studienfortschritt der Studierenden wird jeweils vor Semesterbeginn überprüft.

Art. 22 Teilzeitstudium

Das Studium kann als Voll- oder Teilzeitstudium absolviert werden. In beiden Formen sind die gleichen Studienleistungen zu erbringen.

Die Anrechnung beruflicher Tätigkeiten ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Das Teilzeitstudium oder ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist bis vier Wochen vor Studienjahresbeginn von der oder dem Studierenden schriftlich zu beantragen und von der Departementsleitung zu bewilligen. Der Entscheid ist abschliessend.

Art. 23 Maximale Studiendauer

Das Masterstudium muss innerhalb von 3 Jahren bzw. im Teilzeitstudium innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen werden. Wer die maximale Studiendauer überschreitet, wird vom Studium ausgeschlossen.

Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Art. 24 Maximales Pensum pro Semester

In einem Semester dürfen nur bis zu einer maximalen Anzahl von Credits gemäss Anhang Module belegt werden.

Art. 25 Studienunterbrechung

Das Studium kann insgesamt für höchstens zwei Semester unterbrochen werden. Die Zeit der Unterbrechung zählt nicht zur Studiendauer. Eine Studienunterbrechung ist dem Studiengangsekretariat bis vier Wochen vor Semesterbeginn schriftlich zu melden und ist nur semesterweise zulässig.

D Studienabschluss

Art. 26 Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Erteilung des Masterdiploms abgeschlossen.

Art. 27 Masterdiplom

Die Erteilung des Masterdiploms ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) die vorgeschriebene minimale Anzahl von Credits in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen gemäss Anhang ist erworben.

Mit der Erteilung des Masterdiploms darf der Titel gemäss Anhang verwendet werden.

Art. 28 Diplomzeugnis

Nach Abschluss des Masterstudiums wird ein Diplomzeugnis ausgestellt. Es weist Folgendes aus:

- alle besuchten Module mit den erworbenen Credits;
- Modulbewertungen in Form einer Note;
- die erzielte Abschlussbewertung gemäss Art. 50;
- die der Abschlussbewertung zugeordnete ECTS-Note gemäss Art. 46.

Die Diplomzeugnisse werden von der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter sowie von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter unterschrieben.

Art. 29 Datenabschrift nach European Credit Transfer System (ECTS)

Die Datenabschrift nach ECTS (Transcript of Records) umfasst alle besuchten Module mit Modultitel, -dauer, -bewertung, Credits.

Art. 30 Masterdiplomausweis

Die Diplomierten erhalten einen in Deutsch, Französisch und Englisch abgefassten Diplomausweis, der von der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter sowie von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter unterzeichnet ist. Der Ausweis enthält keine Noten.

Art. 31 Diplomzusatz (Diploma Supplement)

Der Diplomzusatz enthält eine standardisierte Beschreibung von Art, Stufe, Kontext und Status des abgeschlossenen Studiums und wird zusammen mit dem Diplomausweis abgegeben.

Art. 32 Diplomurkunde

Gegen Entrichtung einer Gebühr kann eine Diplomurkunde bezogen werden, die von der Schulleitung und von der Bildungsdirektion unterzeichnet ist. Die Urkunde enthält keine Noten.

E Anpassung des Anhangs an die Entwicklung

Art. 33 Änderungen

Die Schulleitung kann die Anhänge der Studien- Prüfungsordnung den sich verändernden Voraussetzungen anpassen.

IV. Leistungskontrolle

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 34 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht. Formen von Leistungsnachweisen sind insbesondere:

- schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- schriftliche Arbeiten, Übungen und Berichte,
- Projektarbeiten,
- Referate,
- Master-Thesis.

Art. 35 Nachprüfungen

Zu Modulen, Modulgruppen, Kursen und Kursgruppen können Nachprüfungen durchgeführt werden. Die Studiengangleitung legt fest, ob und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Nachprüfungen durchgeführt werden. Nachprüfungen sind kostenbeitragspflichtig.

Die neue Modulgruppen-, Kurs-, bzw. Kursgruppenbewertung ersetzt zwingend die alte. Wird eine Nachprüfung unbegründet versäumt, gilt diese als nicht bestanden (Art. 35). Auch in diesem Fall ersetzt die neue Bewertung zwingend die alte.

Nachprüfungen können schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Der Zeitpunkt ihrer Durchführung ist in Anhang festgelegt.

Art. 36 Zuständigkeit

Für die Festlegung der Bedingungen für Leistungsnachweise sind zuständig:

- für Form, Art, Anzahl und Zeitpunkt der Leistungsnachweise in Modulen oder Kursen: die die Kurse ausschreibende Organisationseinheit;
- für den einheitlichen Inhalt der Aufgabenstellungen zu den Leistungsnachweisen: die Module oder die Kurse unterrichtenden Dozierenden unter der Leitung der ausschreibenden Organisationseinheit gemäss Kursbeschreibung;
- für die einheitliche Benotung der Leistungsnachweise sowie die Modul- oder Kursbewertungen: die prüfenden Dozierenden.

Für parallele Veranstaltungen des gleichen Kurses einigen sich die unterrichtenden und prüfenden Dozierenden auf gleiche Leistungsnachweise und einheitliche Prüfungsmodalitäten.

In der Regel nehmen die Module oder Kurse unterrichtenden Dozierenden oder andere Dozierende mit entsprechenden Fachkenntnissen den Leistungsnachweis ab.

Art. 37 Ergebnisfreigabe

Modul- und Kursbewertungen werden auf Antrag der prüfenden Dozierenden von der Departementsleitung freigegeben.

Davon ausgenommen ist:

Die Erteilung des Masterdiploms wird auf Antrag der Studiengangleitung von der Departementsleitung freigegeben.

Art. 38 Credits

Gemäss ECTS-Handbuch steht ein Credit für rund 30 Stunden Arbeitsleistung einer oder eines durchschnittlich begabten Studierenden.

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl Credits zugeordnet.

Credits werden nur für bestandene Module vergeben.

Art. 39 Unredlichkeit

Bei Unredlichkeit gilt ein Leistungsnachweis als nicht bestanden. Bei Unredlichkeit kann die Departementsleitung den Ausschluss von der Prüfung, die Ungültigerklärung eines Leistungsnachweises sowie die Verweigerung oder die Ungültigerklärung Masterdiploms verfügen.

In der Regel ist der ganze Leistungsnachweis anlässlich des nächsten ordentlichen Termins zu wiederholen.

Art. 40 Verfahren bei Unredlichkeit

Über Sanktionen nach Art. 39 entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Departementsleitung und zwei von ihr ausgewählten, unbefristet angestellten Dozierenden. Die oder der prüfende Dozierende darf der Kommission nicht angehören.

Art. 41 Bestätigung

Studierende bestätigen mit der Semesteranmeldung durch ihre Unterschrift bzw. ihre passwortgeschützte Einwilligung, dass sie die Bestimmungen, insbesondere Art. 39 – Art. 40 dieser Studien- und Prüfungsordnung verstanden und zur Kenntnis genommen haben.

Art. 42 Versäumte Leistungsnachweise

Wird in einem Kurs ein Leistungsnachweis unbegründet versäumt, so gilt der Kurs als nicht bewertbar und das Modul, zu welchem der Kurs gehört, automatisch als nicht bestanden. Werden im Falle der Wiederholung eines Leistungsnachweises oder einer Nachprüfung diese unbegründet versäumt, gilt Art. 54 Abs. 3 bzw. Art. 35 Abs. 2.

Als begründet gelten insbesondere Versäumnisse in Folge von höherer Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter abschliessend.

Art. 43 Expertinnen und Experten

Sofern im Anhang nichts anderes festgelegt ist, gelten für den Einsatz von Expertinnen und Experten folgende Regeln:

- a) Semesterleistungsnachweise in Modulen und Kursen: Mündliche Prüfungen finden unter Beizug von Expertinnen und Experten statt. Diese führen ein Protokoll, welches durch die Departementsleitung aufbewahrt wird. Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt einvernehmlich mit den prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid den prüfenden Dozenten zu.
- b) Master-Thesis: Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Master-Thesis. Die Benotung der Master-Thesis erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid den prüfenden Dozenten zu.
- c) Die Departementsleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.
- d) Die Expertinnen und Experten werden von der Departementsleitung ernannt.

Art. 44 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Das Departement A regelt die Einsicht in die Prüfungsarbeiten. Die Studierenden haben gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrags Anrecht auf Kopien ihrer Prüfungsarbeiten.

B Noten

Art. 45 Bewertungssystem

Für die Bewertung von Leistungen der Studierenden sind Noten von 6 bis 1 zulässig. Note 6: sehr gut, Note 5: gut, Note 4: genügend, Note 3: ungenügend, Note 2: schwach, Note 1: sehr schwach.

Art. 46 ECTS-Noten

Im Diplomzeugnis wird zusätzlich zur numerischen Note auf der Basis der Abschlussnote gemäss ECTS-Handbuch eine ECTS-Note (ECTS Grade) ausgewiesen.

Die Bedeutung der ECTS-Noten:

Anteil der Diplomierten *)	ECTS-Note	Definition
beste 10%	A	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
nächste 25%	B	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
nächste 30%	C	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
nächste 25%	D	BEFRIEDIGEND - mittelmässig, jedoch deutliche Mängel
schlechteste 10%	E	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
*) innerhalb des gleichen Studiengangs oder der gleichen Studienrichtung mit Abschluss im gleichen Studienjahr		

Art. 47 Kursnote

Die Note errechnet sich gemäss Kursbeschreibung aus den (allenfalls gewichteten) Noten der Leistungsnachweise. Die Kursnote wird auf Halbnoten gerundet.

Art. 48 Modulnote

Die Ermittlung der Modulnote ist im Anhang beschrieben.

Art. 49 Leistungsnachweisnote

Leistungsnachweise werden durch die prüfenden Dozierenden in Halbnotenschritten bewertet.

Art. 50 Abschlussnote

Nach Abschluss des Masterstudiums wird eine Abschlussnote ermittelt. Sie entspricht dem mit der entsprechenden Anzahl Credits gewichteten Durchschnitt der im Studium erzielten Modulbewertungen.

Die Abschlussnote wird auf Hundertstelnoten gerundet.

Art. 51 Kursbewertung

Die Kursnote bildet die Kursbewertung.

Art. 52 Modulbewertung

Die Modulbewertung wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Ist ein Modul bestanden, werden die zugehörigen Credits vergeben.

Art. 53 Kriterien für das Bestehen eines Moduls

Ein Modul ist bestanden, wenn:

- in allen Kursen des Moduls die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden
- und wenn
- in einem Modul mit einem einzigen Kurs die Bewertung dieses Kurses mindestens 4.0 beträgt;
 - in einem Modul mit zwei oder mehreren Kursen
 - der gemäss Anhang gewichtete Durchschnitt der Kursbewertungen mindestens 4.0 beträgt
 - und
 - die Note 3.0 in keiner Kursbewertung unterschritten ist;

Art. 54 Wiederholung von Modulen

Ist ein Modul nicht bestanden, kann eine neue Modulnote wie folgt erworben werden:

Die obligatorischen Leistungsnachweise müssen in allen Kursen mit Kursbewertung unter 4.0 wiederholt werden. In Kursen mit Kursbewertung 4.0 oder 4.5 dürfen sie wiederholt werden, um neue Bewertungen zu erzielen.

Bei der Wiederholung eines Kurses ersetzt die neue Bewertung die alte.

V. Rekurse

Art. 55 Anfechtbare Entscheide

Verfügungen über das Diplomzeugnis können mit Rekurs angefochten werden.

Modul- und Kursbewertungen sind nur im Zusammenhang mit einem definitiven Ausschluss vom Studium anfechtbar.

Art. 56 Rekursweg

Gegen die in Art. 55 genannten Entscheide kann erstinstanzlich bei der **Rekurskommission der Hochschulen, Walchetur, 8090 Zürich** rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 57 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Schulrat sofort in Kraft.